

# SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48

# ,LANGENKAMP'

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES §82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 24. OKTOBER 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET ',LANGENKAMP'', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

### I. FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

<b>GE</b>	GEWERBEGEBIET (§ 9 Bau NVO)
<b>GI</b>	INDUSTRIEGEBIET (§ 9 Bau NVO)

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)

<b>GFZ 0,8</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 Bau NVO)
<b>BMZ 6,0</b>	BAUMASSENZAHL (§ 21 Bau NVO)
<b>III</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 Bau NVO)

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)

<b>g</b>	GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) Bau NVO)
<b>g</b>	BAUGRENZE (§ 23 Bau NVO)

#### VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)

	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

#### HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13 BBauG)

	UNTERIRDISCHE ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
--	--------------------------------------

#### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)

	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
--	---------------------

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25 BBauG)

	ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
--	------------------------------------

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BBauG)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BBauG)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) Bau NVO)
	BÖSCHUNGSFLÄCHEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE



### TEXT (TEIL B)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)**
  - IM INDUSTRIEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS - GEMÄSS §1 ABS. 6 PKT. 2 BAUNVO DIE AUSNAHMEN DES §9 ABS. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND, - GEMÄSS §9 ABS. 1 LB 0 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ARBEITS-, LAGER- ODER STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN SIND.
  - IM GEWERBEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS - GEMÄSS §1 ABS. 6 PKT. 2 BAUNVO DIE AUSNAHMEN DES §9 ABS. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND, - GEMÄSS §9 ABS. 1 LB 0 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ARBEITS-, LAGER- ODER STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN, GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN SIND.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)**
  - IM GEWERBEGEBIET UND IM INDUSTRIEGEBIET WIRD DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE/BAUMASSE UM DIE FLÄCHEN/BAUMASSEN NOTWENDIGER STELLPLÄTZE/GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT (§ 21 ABS. 5 BAUNVO 77).
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBauG)**
  - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
- BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BBauG)**
  - VON DER IM INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET FESTGESETZTEN GESCHLOSSENEN BAUWEISE SIND AUSNAHMEN IM EINZELFALL ZULÄSSIG, WENN INNERBETRIEBLICHE ERFORDERNISSE IHR ENTGEGENSTEHEN.
- SICHTDREIECK (§ 9 ABS. 1 PKT. 10 U 11 BBauG)**
  - IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECK SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS §14 ABS. 1 U 2 BAUNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- SCHALLSCHUTZ (§ 9 (5) BBauG)**
  - FÜR DAS GEWERBEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS DER INNERE LÄRMPEGEL DES GEBIETES DEN GEMÄSS DIN 18005 MAXIMAL ZULÄSSIGEN LÄRMPEGEL FÜR REINE WOHNBEZIEHE AN DER WESTLICHEN AUSSENKANTE DES GEWERBEGEBIETES NICHT ÜBERSCHREITEN DARF.
  - FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS DER INNERE LÄRMPEGEL DES GEBIETES NICHT DEN FESTSETZUNGEN DES PKT. 6.1 ENTGEGENSTEHEN DARF.
- IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (5) BBauG)**
  - FÜR DAS GEWERBEGEBIET UND DAS INDUSTRIEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS NUR SOLCHE BETRIEBE ZULÄSSIG SIND, DEREN EMISSION WIE LUFTVERUNREINIGUNGEN, ERSCHÜTTERUNGEN, LICHT, WÄRME, STRAHLEN U.Ä. ZU KEINER ERHEBLICHEN BELÄSTIGUNG DES IM WESTEN DES PLANGEBIETES ANGRENZENDE WOHNGEBIETES FÜHREN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-  
SCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG  
VOM 10. NOVEMBER 1977.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN-  
ES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-  
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN  
DER ZEIT VOM 19. JULI 1982 BIS  
20. AUGUST 1982 NACH VORHERIGER  
AM 10. JULI 1982 ABGESCHLOSSENER  
BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS,  
DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN  
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND  
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAH-  
REND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH  
AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM  
10. MAI 1984 SOWIE DIE  
GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG  
WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM  
24. OKTOBER 1983 VON DER RATS-  
VERSAMMLUNG ALS SATZUNG BE-  
SCHLOSSEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS-  
PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER  
RATSVERSAMMLUNG VOM  
24. OKTOBER 1983 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAU-  
UNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND  
DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH  
§ 11 BBauG MIT ERLASS DES INNEN-  
MINISTERS VOM 13. NOVEMBER 1984  
AZ.: IV 810 d - 512.113 - 56.50 (48)  
- MIT AUFLAGEN- ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN  
SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS  
DER RATSVERSAMMLUNG VOM  
12. SEPTEMBER 1985 ERFÜLLT.  
DIE AUFLÄGNERFÜLLUNG WURDE  
MIT ERLASS DES INNENMINISTERS  
VOM 9. JANUAR 1986  
AZ.: IV 810 d - 512.113 - 56.50 (48)  
BESTÄTIGT.

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG  
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM  
25. FEBRUAR 1986 MIT DER  
BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER  
GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES  
UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG  
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND  
LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BE-  
GRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH  
AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 20. JULI 1984  
DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 20. JULI 1984  
DER MAGISTRAT

PINNEBERG, DEN 25. JULI 1984  
KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 26. JULI 1984  
DER MAGISTRAT

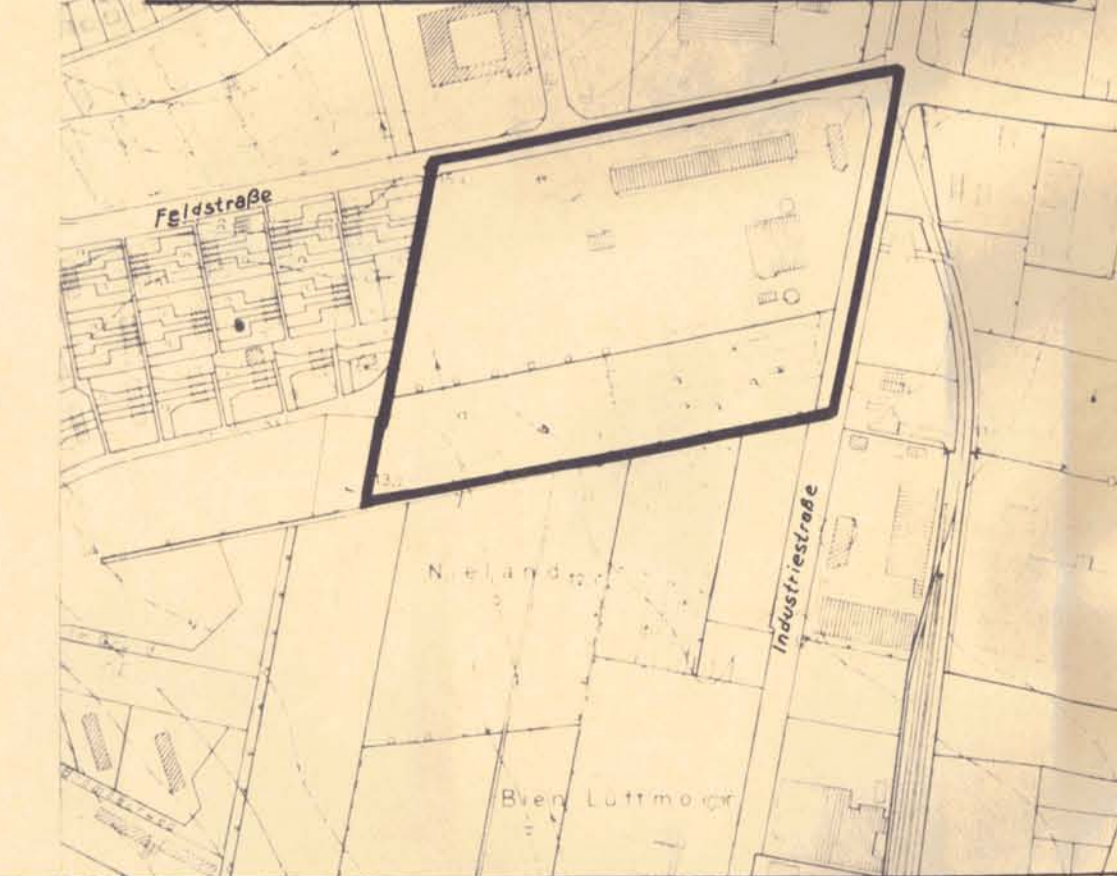
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 7. OKTOBER 1985  
DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 30. JANUAR 1986  
DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 6. FEBRUAR 1986  
DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 3. MÄRZ 1986  
DER MAGISTRAT

### ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000



*i.A. Maas*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*i.A. Maas*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*Salems*  
KATASTERAMT  
P  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*J. Balda*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*J. Balda*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*J. Balda*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*J. Balda*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN

*J. Balda*  
STADT WEDEL  
HOLSTEIN